



Amtsblatt

für den

Landkreis Eichsfeld

Jahrgang 2009	Heilbad Heiligenstadt, den 17.02.2009	Nr. 05
---------------	---------------------------------------	--------

<u>Inhalt</u>	<u>Seite</u>
A Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Eichsfeld	
Kreiswahlleiter für die Landtagswahl	... 36
Bekanntmachung der in der 36. Sitzung des Kreisausschusses des Kreistages des Landkreises Eichsfeld am 27. November 2008 gefassten Beschlüsse	... 41
Öffentliche Bekanntmachung nach §§ 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) und 7 Abs. 1 Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV) – Gemarkung Neustadt-	... 43
B Veröffentlichungen sonstiger Stellen	
- keine -	

Herausgeber: Landkreis Eichsfeld

Bezugsmöglichkeiten: Das Amtsblatt kann beim Landkreis Eichsfeld/Hauptamt/Kreistagsbüro und Pressestelle, Friedensplatz 8, 37308 Heilbad Heiligenstadt, **als Abonnement, Einzelausgabe oder blattweise** bezogen werden. Tel. : (03606) 650 -1240 / 1241 / 1242;
Preis je Doppelseite 0,10 € zuzüglich Versandkosten.

Erscheinungsweise: in der Regel dienstags,
auch unter der Internetadresse www.kreis-eic.de (Aktuelles, Amtsblatt)

Kreiswahlleiter für die Landtagswahl

Aufforderung des Kreiswahlleiters zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum 5. Thüringer Landtag am 30. August 2009

Nachdem der 30. August 2009 durch die Landesregierung als Wahltag bestimmt worden ist, gebe ich als Kreiswahlleiter Folgendes bekannt:

I. Landeslisten

1. Wahlvorschlagsrecht

Landeslisten können gemäß § 29 Absatz 1 Thüringer Landeswahlgesetz (ThürLWG) nur von Parteien eingereicht werden.

Gemäß § 20 Abs. 2 ThürLWG können Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen vertreten waren, als solche eine Landesliste nur einreichen, wenn sie **spätestens am 1. Juni 2009 bis 18.00 Uhr dem Landeswahlleiter** ihre **Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt** haben und der Landeswahlausschuss die Parteieigenschaft festgestellt hat.

Die Anzeige muss den Namen und die Kurzbezeichnung, unter denen die Partei sich an der Wahl beteiligen wird, enthalten und von mindestens drei Mitgliedern des Landesvorstands sowie dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter oder, wenn ein Landesverband nicht besteht, von den Vorständen der nächstniedrigeren Gebietsverbände, die im Wahlgebiet liegen, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Parteien sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes sind der Anzeige beizufügen.

2. Einreichen von Landeslisten

Eine Partei kann gemäß § 20 Absatz 5 ThürLWG im Wahlgebiet nur eine Landesliste einreichen.

Landeslisten sind möglichst frühzeitig, **spätestens am 25. Juni 2009 bis 18.00 Uhr schriftlich beim Landeswahlleiter** einzureichen. Landeslisten können gemäß § 20 Absatz 1 ThürLWG nur von Parteien eingereicht werden. Sie müssen von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes der Partei sowie dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Wenn Landesverbände nicht bestehen, muss die Landesliste von den Vorständen der nächstniedrigeren Gebietsverbände, die im Wahlgebiet liegen, eigenhändig unterzeichnet sein.

Als Bewerber einer Partei kann in einer Landesliste nur benannt werden, wer in einer Mitgliederversammlung oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung zur Aufstellung der Bewerber einer Landesliste hierzu gewählt worden ist.

Die Wahlen für die Vertreterversammlungen dürfen frühestens am 9. Januar 2007 stattgefunden haben. Die Wahlen der Bewerber sind seit dem 9. Oktober 2007 möglich. Die Bewerber und die Vertreter müssen nach den Satzungen der Parteien gewählt werden.

In jeder Landesliste soll eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson.

Landeslisten von Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag, seit deren letzter Wahl, nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen vertreten waren, müssen außerdem von mindestens 1 000 (eintausend) Wahlberechtigten eigenhändig unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung der Unterzeichner eines Wahlvorschlages muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung der Landesliste nachzuweisen.

Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern, die vom Landeswahlleiter auf Anforderung kostenfrei geliefert werden, zu erbringen.

Die Wahlberechtigten (§ 13 ThürLWG), die eine Landesliste unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift des Unterzeichners anzugeben. Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung des Wahlrechts von der Gemeindebehörde, bei der der Unterzeichner gemeldet ist, beizufügen. Gesonderte Wahlrechtsbescheinigungen sind von der Partei bei Einreichung der Landesliste mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Die Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner müssen bei Einreichung der Landesliste vorliegen; sie können nach Ende der Einreichungsfrist nicht nachgeholt werden.

3. Anlagen zur Landesliste

Der Landesliste (Anlage 17 der Thüringer Landeswahlordnung - ThürLWO) sind beizufügen:

- a) die Erklärungen der vorgeschlagenen Bewerber, dass sie ihrer Aufstellung zustimmen und für keine andere Landesliste ihre Zustimmung als Bewerber gegeben haben (Anlage 19 der ThürLWO),
- b) die Bescheinigungen der zuständigen Gemeindebehörden, dass die vorgeschlagenen Bewerber wählbar sind (Anlage 13 der ThürLWO),
- c) sofern erforderlich (vgl. Ziffer 2), mindestens 1 000 Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigung des Wahlrechts der Unterzeichner (Anlage 18 der ThürLWO),
- d) eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der die Bewerber aufgestellt worden sind und ihre Reihenfolge auf der Landesliste festgelegt worden ist (Anlage 20 der ThürLWO), mit der nach § 23 Abs. 6 ThürLWG vorgeschriebenen Versicherung an Eides Statt (Anlage 21 der ThürLWO), wobei sich die Versicherung an Eides Statt auch darauf zu erstrecken hat, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber in geheimer Abstimmung erfolgt ist.

Die Vordrucke für die Landesliste und ihre Anlagen werden auf Anforderung vom Landeswahlleiter kostenfrei geliefert.

II. Wahlkreisvorschläge

1. Wahlvorschlagsrecht

Wahlkreisvorschläge können von Parteien und von Wahlberechtigten eingereicht werden.

Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen vertreten waren, können als solche einen Wahlkreisvorschlag nur einreichen, wenn sie **spätestens am 1. Juni 2009 bis 18.00 Uhr dem Landeswahlleiter ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt** haben und der Landeswahlausschuss die Parteieigenschaft festgestellt hat.

Die Anzeige muss den Namen und die Kurzbezeichnung, unter denen die Partei sich an der Wahl beteiligen wird, enthalten und von mindestens drei Mitgliedern des Landesvorstandes, sowie dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter oder, wenn ein Landesverband nicht besteht, von den Vorständen des nächstniedrigeren Gebietsverbandes, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes sind der Anzeige beizufügen.

2. Einreichen von Wahlkreisvorschlägen

Eine Partei kann gemäß § 20 Absatz 5 ThürLWG in jedem Wahlkreis nur einen Wahlkreisvorschlag einreichen.

Wahlkreisvorschläge sind möglichst frühzeitig, **spätestens jedoch am 25. Juni 2009 bis 18:00 Uhr schriftlich beim Kreiswahlleiter einzureichen**. Der Wahlkreisvorschlag darf nur den Namen eines Bewerbers enthalten. Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Wahlkreisvorschlag genannt werden. Als Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung hierzu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

Als Bewerber einer Partei kann in einem Wahlkreisvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung hierzu gewählt worden ist.

Die Wahlen für die Vertreterversammlungen dürfen frühestens am 9. Januar 2007 stattgefunden haben. Die Wahlen der Bewerber sind seit dem 9. Oktober 2007 möglich. Die Bewerber und die Vertreter müssen in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln gewählt werden.

Wahlkreisvorschläge von Parteien müssen von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes der Partei, sowie dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei im Land keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so ist der Wahlkreisvorschlag von den Vorständen der nächstniedrigeren Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, zu unterzeichnen.

Wahlkreisvorschläge von Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen vertreten waren, müssen außerdem von mindestens 250 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung der Unterzeichner eines Wahlvorschlages muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Wahlkreisvorschlages nachzuweisen.

Andere Wahlkreisvorschläge müssen gemäß § 22 Absatz 3 ThürLWG ebenfalls von mindestens 250 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein, wobei die ersten drei Unterzeichner des Wahlvorschlages ihre Unterschriften auf dem Wahlkreisvorschlag selbst zu leisten haben (§ 32 Absatz 3 ThürLWO).

Wahlkreisvorschläge von Parteien müssen den Namen der einreichenden Partei und sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, andere Wahlkreisvorschläge ein Kennwort enthalten.

In jedem Wahlkreisvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson.

Muss ein Wahlkreisvorschlag von mindestens 250 Wahlberechtigten (nach § 13 ThürLWG) unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften, sofern sie nicht auf dem Wahlvorschlag selbst zu leisten sind, auf amtlichen Formblättern, die vom Kreiswahlleiter auf Anforderung kostenfrei geliefert werden, zu erbringen. Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und Anschrift des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlages sind außerdem bei Parteien deren Namen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Wahlkreisvorschlägen deren Kennwort anzugeben. Parteien haben ferner die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 23 ThürLWG zu bestätigen.

Die Wahlberechtigten (nach § 13 ThürLWG), die einen Wahlkreisvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift des Unterzeichners anzugeben.

Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung des Wahlrechts von der Gemeindebehörde, bei der der Unterzeichner im Wählerverzeichnis eingetragen ist, beizufügen. Gesonderte Wahlrechtsbescheinigungen sind vom Träger des Wahlvorschlages bei Einreichung des Wahlkreisvorschlages mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Die Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner müssen bei Einreichung des Wahlkreisvorschlages vorliegen; sie können nach Ende der Einreichungsfrist nicht nachgereicht werden.

3. Anlagen zum Wahlkreisvorschlag

Dem Wahlkreisvorschlag (Anlage 9 der ThürLWO) sind beizufügen:

- a) die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers, dass er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat (Anlage 12 der ThürLWO),
- b) die Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist (Anlage 13 der ThürLWO),
- c) sofern erforderlich (vgl. Ziffer 2), mindestens 250 Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner (Anlage 11 der ThürLWO),
- d) bei Wahlkreisvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der der Bewerber aufgestellt worden ist (Anlage 14 der ThürLWO), im Falle eines Einspruchs nach § 23 Abs. 4 ThürLWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit der nach § 23 Abs. 6 ThürLWG vorgeschriebenen Versicherung an Eides Statt (Anlage 15 der ThürLWO).

Die Vordrucke für den Wahlkreisvorschlag und die Anlagen werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter kostenfrei geliefert.

III. Gesetzliche Grundlage

Gesetzliche Grundlage für die Durchführung der Landtagswahl ist das Thüringer Wahlgesetz für den Landtag vom 9. November 1993 (GVBl. S. 657) neugefasst durch Neubekanntmachung vom 18.02.1999 (GVBl. S. 145) zuletzt geändert durch Gesetzes vom 24. November 2006 (GVBl. S. 544). Desweiteren findet die Thüringer Landeswahlordnung (ThürLWO) vom 12. Juli 1994 (GVBl. S. 817) zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. März 2004 (GVBl. S. 438) Anwendung.

IV. Anschriften des Landeswahlleiters und des Kreiswahlleiters

Die Anschrift des Landeswahlleiters Thüringen lautet:

Landeswahlleiter Thüringen
Europaplatz 3
99091 Erfurt
Telefonnummer: 0361 / 3784100
Telefax: 0361 / 3784691

Die Anschrift des Kreiswahlleiters lautet:

Landkreis Eichsfeld
Kreiswahlleiter
Friedensplatz 8
37308 Heilbad Heiligenstadt
Telefonnummer: 03606 / 6501500
Telefax: 03606 / 6509030

V. Einteilung der Wahlkreise im Landkreis Eichsfeld

Im Landkreis Eichsfeld sind zwei Wahlkreise gebildet:

Wahlkreis 1 = Eichsfeld I
und
Wahlkreis 2 = Eichsfeld II

Die Aufteilung der Gemeinden ist in der dieser Bekanntmachung beigefügten Anlage dargestellt.

Heilbad Heiligenstadt, den 16.02.2009

gez. Martini
Kreiswahlleiter

Anlage

zu Punkt V der öffentlichen Bekanntmachung des Kreiswahlleiters vom 16.02.2009 „ Aufforderung des Kreiswahlleiters zur Einreichung der Wahlvorschläge für die Wahl zum 5. Thüringer Landtag am 30. August 2009“.

Einteilung der Wahlkreise im Landkreis Eichsfeld

Gemeindestand: 01.01.2007

Wahlkreis 1 Eichsfeld I

Arenshausen	Lenterode
Asbach-Sickenberg	Lindewerra
Berlingerode	Lutter
Bernterode (bei Heilbad Heiligenstadt)	Mackenrode
Birkenfelde	Marth
Bodenrode-Westhausen	Pfaffschwende
Bornhagen	Reinholterode
Brehme	Rohrberg
Burgwalde	Röhrig
Dieterode	Rustenfelde
Dietzenrode/Vatterode	Schachtebich
Ecklingerode	Schimberg
Eichstruth	Schönhagen
Ferna	Schwobfeld
Freienhagen	Sickerode
Fretterode	Steinbach
Geisleden	Steinheuterode
Geismar	Tastungen
Gerbershausen	Teistungen
Glasehausen	Thalwenden
Heilbad Heiligenstadt, Stadt	Uder
Heuthen	Volkerode
Hohengandern	Wahlhausen
Hohes Kreuz	Wehnde
Hundeshagen	Wiesenfeld
Kella	Wingerode
Kirchgandern	Wüstheuterode
Krombach	

Wahlkreis 2 Eichsfeld II

Bernterode (bei Worbis)	Kallmerode
Bischofferode	Kefferhausen
Bockelnhagen	Kirchworbis
Breitenworbis	Kleinbartloff
Buhla	Kreuzebra
Büttstedt	Küllstedt
Deuna	Leinefelde-Worbis, Stadt
Dingelstädt, Stadt	Neustadt
Effelder	Niederorschel
Gernrode	Silberhausen
Gerterode	Silkerode
Groß bartloff	Steinrode
Groß bodungen	Stöckey
Hausen	Vollenborn
Haynrode	Wachstedt
Helmsdorf	Weiß enborn-Lüderode
Holungen	Zwinge
Jützenbach	

Bekanntmachung der in der 36. Sitzung des Kreisausschusses des Kreistages des Landkreises Eichsfeld am 27. November 2008 gefassten Beschlüsse

TOP 04: Beschlussvorlage Nr.: 08/095

Terminplan 2009 für die Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses und der Fachausschüsse

Abstimmung über den Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss des Kreistages des Landkreises Eichsfeld beschließt den Terminplan 2009 für die Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses sowie der Fachausschüsse.

Ja-Stimmen:	6
Nein-Stimmen:	0
Enthaltung:	0

TOP 05: Beschlussvorlage Nr.: 08/085

Überplanmäßige Ausgabe für ambulant betreutes Wohnen im Rahmen der Eingliederungshilfe

Abstimmung über den Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss stimmt der überplanmäßigen Ausgabe in der Haushaltsstelle 01.4127.0.7467.0 in Höhe von 45.000 € zu.

Die Deckung erfolgt durch Mehreinnahmen in den Haushaltsstellen 01.4110.8.2511.0 in Höhe von 9.000 € und 01.4110.8.2590.0 in Höhe von 16.000 € sowie durch Minderausgaben in den Haushaltsstellen 01.4101.8.7401.0 in Höhe von 15.000 € und 01.4101.0.6720.0 in Höhe von 5.000 €.

Ja-Stimmen:	6
Nein-Stimmen:	0
Enthaltung:	0

TOP 06: Beschlussvorlage Nr.: 08/088

**Außerplanmäßige Ausgabe in der Haushaltsstelle 01.1300.0.7180.1
Zuschuss an Jugendfeuerwehren**

Abstimmung über den Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss stimmt der außerplanmäßigen Ausgabe in der Haushaltsstelle 01.1300.0.7180.1 - Zuschuss an Jugendfeuerwehren - zu.

Die Deckung erfolgt durch Mehreinnahmen in der Haushaltsstelle 01.1300.0.1710.0 - Zuweisung und Zuschuss vom Land -.

Ja-Stimmen: 6
Nein-Stimmen: 0
Enthaltung: 0

TOP 18: Vergabe von Leistungen:

a) Beschlussvorlage Nr. 08/098

Vergabe der Leistung zur Umsetzung der Zentralen Leitstelle mit teilweiser Erneuerung vorhandener Ausstattungs- und kommunikationstechnischer Komponenten

Abstimmung über den Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss erteilt der EFT – Eislebener Telefunk GmbH, Am Strohügel 01, 06295 Lutherstadt Eisleben folgenden Auftrag:

Umsetzung der Zentralen Leitstelle mit teilweiser Erneuerung vorhandener Ausstattungs- und kommunikationstechnischer Komponenten mit einem Gesamtauftragswert von 203.509,17 EUR.

Ja-Stimmen: 6
Nein-Stimmen: 0
Enthaltung: 0

b) Beschlussvorlage Nr. 08/099

**Vergabe von Ingenieurleistungen
Turnhallensanierung der Regelschule Uder**

Abstimmung über den Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss ermächtigt die Verwaltung, mit dem Büro AIG GmbH Beraten & Planen, Birkunger Straße 1a, 37327 Leinefelde-Worbis einen Ingenieurvertrag für Planung der Turnhallensanierung Regelschule Uder abzuschließen.

Ja-Stimmen: 6
Nein-Stimmen: 0
Enthaltung: 0

c) Beschlussvorlage Nr. 08/099

**Vergabe von Ingenieurleistungen
„Um- und Ausbau der Kreisstraße 235 von Beuren nach Kreuzebra,
1. Bauabschnitt von Beuren bis Burg Scharfenstein“**

Abstimmung über den Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss ermächtigt die Verwaltung, mit dem Ingenieurbüro AIG GmbH Beraten & Planen, Birkunger Straße 1 a, 37327 Leinefelde-Worbis einen Ingenieurvertrag für die Maßnahmen „Um- und Ausbau der Kreisstraße 235 von Beuren nach Kreuzebra, 1. Bauabschnitt von Beuren bis Burg Scharfenstein“ abzuschließen.

Ja-Stimmen: 6
 Nein-Stimmen: 0
 Enthaltung: 0

Heilbad Heiligenstadt, 17.02.2008

Der Landrat

Öffentliche Bekanntmachung nach §§ 9 Abs. 4 Grundbuchreinigungsgesetz (GBBerG) und 7 Abs. 1 Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV) – Gemarkung Neustadt -

Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für den Wasser- und Abwasserzweckverband „Eichsfelder Kessel“

Der Wasser- und Abwasserzweckverband „Eichsfelder Kessel“, Breitenworbiser Straße 1, 37355 Niederorschel hat bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Eichsfeld beantragt, zu Lasten der nachfolgend aufgeführten Grundstücke das Bestehen einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten des Antragstellers für eine wasserwirtschaftliche Anlage oder Leitung gemäß § 9 Abs. 1, 4 des GBBerG in Verbindung mit §§ 1, 7 der SachenR-DV zu bescheinigen.

1.)	Gemarkung: Neustadt Gesamtinhalt der Dienstbarkeit / Anlagenbescheinigung: 2 m Wasserleitung DN 100+ 1 Hydrant	Flur: 1	Flurstück: 115/10	Blatt: 235 Schutzstreifenbreite: 4 m
2.)	Gemarkung: Neustadt Gesamtinhalt der Dienstbarkeit / Anlagenbescheinigung: 1 m Wasserleitung DN 80+ 1 Hydrant	Flur: 1	Flurstück: 114/5	Blatt: 460 Schutzstreifenbreite: 4 m
3.)	Gemarkung: Neustadt Gesamtinhalt der Dienstbarkeit / Anlagenbescheinigung: 6 m Wasserleitung DN 100+ 1 Entleerung 141 m Abwasserkanal DN 200 + 2 Schächte	Flur: 1	Flurstück: 24/1	Blatt: 133 Schutzstreifenbreite: 4 m Schutzstreifenbreite: 6 m
4.)	Gemarkung: Neustadt Gesamtinhalt der Dienstbarkeit / Anlagenbescheinigung: 13 m Wasserleitung DN 150	Flur: 1	Flurstück: 1336/112	Blatt: 386 Schutzstreifenbreite: 4 m
5.)	Gemarkung: Neustadt Gesamtinhalt der Dienstbarkeit / Anlagenbescheinigung: 9 m Wasserleitung DN 150	Flur: 1	Flurstück: 1303/112	Blatt: 413 Schutzstreifenbreite: 4 m
6.)	Gemarkung: Neustadt Gesamtinhalt der Dienstbarkeit / Anlagenbescheinigung: 5 m Wasserleitung DN 150	Flur: 1	Flurstück: 1304/112	Blatt: 392 Schutzstreifenbreite: 4 m
7.)	Gemarkung: Neustadt Gesamtinhalt der Dienstbarkeit / Anlagenbescheinigung: 2 m Wasserleitung DN 100	Flur: 1	Flurstück: 1415/239	Blatt: 294 Schutzstreifenbreite: 4 m

- | | | | | |
|------|---|---------|---------------------|---|
| 8.) | Gemarkung: Neustadt
Gesamtinhalt der Dienstbarkeit / Anlagenbescheinigung:
7 m Wasserleitung DN 80 | Flur: 1 | Flurstück: 159/3 | Blatt: 114
Schutzstreifenbreite: 4 m |
| 9.) | Gemarkung: Neustadt
Gesamtinhalt der Dienstbarkeit / Anlagenbescheinigung:
13 m Wasserleitung DN 80 | Flur: 1 | Flurstück: 159/4 | Blatt: 344
Schutzstreifenbreite: 4 m |
| 10.) | Gemarkung: Neustadt
Gesamtinhalt der Dienstbarkeit / Anlagenbescheinigung:
21 m Wasserleitung DN 100
20 m Abwasserkanal DN 400 | Flur: 1 | Flurstück: 549/173 | Blatt: 49
Schutzstreifenbreite: 4 m
Schutzstreifenbreite: 6 m |
| 11.) | Gemarkung: Neustadt
Gesamtinhalt der Dienstbarkeit / Anlagenbescheinigung:
34 m Abwasserkanal DN 250 + 1 Schacht | Flur: 1 | Flurstück: 1290/67 | Blatt: 408
Schutzstreifenbreite: 6 m |
| 12.) | Gemarkung: Neustadt
Gesamtinhalt der Dienstbarkeit / Anlagenbescheinigung:
27 m Abwasserkanal DN 250 + 1 Schacht | Flur: 1 | Flurstück: 67/5 | Blatt: 662
Schutzstreifenbreite: 6 m |
| 13.) | Gemarkung: Neustadt
Gesamtinhalt der Dienstbarkeit / Anlagenbescheinigung:
32 m Abwasserkanal DN 250 | Flur: 1 | Flurstück: 67/4 | Blatt: 628
Schutzstreifenbreite: 6 m |
| 14.) | Gemarkung: Neustadt
Gesamtinhalt der Dienstbarkeit / Anlagenbescheinigung:
3 m Abwasserkanal DN 100 | Flur: 1 | Flurstück: 30/1 | Blatt: 617
Schutzstreifenbreite: 4 m |
| 15.) | Gemarkung: Neustadt
Gesamtinhalt der Dienstbarkeit / Anlagenbescheinigung:
4 m Abwasserkanal DN 400 | Flur: 1 | Flurstück: 173/3 | Blatt: 381
Schutzstreifenbreite: 6 m |
| 16.) | Gemarkung: Neustadt
Gesamtinhalt der Dienstbarkeit / Anlagenbescheinigung:
6 m Abwasserkanal DN 300 + 1 Schacht | Flur: 1 | Flurstück: 172/3 | Blatt: 552
Schutzstreifenbreite: 6 m |
| 17.) | Gemarkung: Neustadt
Gesamtinhalt der Dienstbarkeit / Anlagenbescheinigung:
13 m Abwasserkanal DN 500 | Flur: 1 | Flurstück: 1381/210 | Blatt: 643
Schutzstreifenbreite: 8 m |
| 18.) | Gemarkung: Neustadt
Gesamtinhalt der Dienstbarkeit / Anlagenbescheinigung:
10 m Abwasserkanal DN 500 | Flur: 1 | Flurstück: 148/1 | Blatt: 118
Schutzstreifenbreite: 8 m |
| 19.) | Gemarkung: Neustadt
Gesamtinhalt der Dienstbarkeit / Anlagenbescheinigung:
6 m Abwasserkanal DN 400 + 1 Schacht | Flur: 1 | Flurstück: 173/2 | Blatt: 551
Schutzstreifenbreite: 6 m |
| 20.) | Gemarkung: Neustadt
Gesamtinhalt der Dienstbarkeit / Anlagenbescheinigung:
10 m Abwasserkanal DN 400 | Flur: 1 | Flurstück: 541/173 | Blatt: 458
Schutzstreifenbreite: 6 m |
| 21.) | Gemarkung: Neustadt
Gesamtinhalt der Dienstbarkeit / Anlagenbescheinigung:
7 m Abwasserkanal DN 400 | Flur: 1 | Flurstück: 944/173 | Blatt: 221
Schutzstreifenbreite: 6 m |

22.) Gemarkung: Neustadt Flur: 1 Flurstück: 943/173 Blatt: 221
Gesamthalt der Dienstbarkeit / Anlagenbescheinigung:
5 m Abwasserkanal DN 400 Schutzstreifenbreite: 6 m

23.) Gemarkung: Großbodungen Flur: 6 Flurstück: 57/20 Blatt: 333
Gesamthalt der Dienstbarkeit / Anlagenbescheinigung:
17 m Abwasserkanal DN 1000 + 1 Schacht Schutzstreifenbreite: 10 m

Der vollständige Antrag und die Antragsunterlagen können innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim

**Landkreis Eichsfeld, Landratsamt, Umweltamt, Untere Wasserbehörde,
Leinegasse 11, 37308 Heilbad Heiligenstadt, Zimmer 2.27**

eingesehen werden.

Innerhalb von vier Wochen nach dem Tag dieser Bekanntmachung können betroffene Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Gebäudeeigentümer unter Beifügung des Nachweises der Berechtigung (aktueller Grundbuchauszug, Erbschein, notarielles Testament oder dgl.) schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Bescheinigungsbehörde erheben.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Es ist bereits von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten Leitungen und Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung entstanden. Die auf der Grundlage der behördlichen Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung vorzunehmende Berichtigung des Grundbuchs hat insoweit nur noch deklaratorischen Charakter.

Der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Gebäudeeigentümer hat in diesem Verfahren nicht die Möglichkeit, die Rechtmäßigkeit der Benutzung seines Grundstücks durch das Versorgungsunternehmen in Frage zu stellen; dies bleibt einem Grundbuchberichtigungsverfahren vorbehalten. Ebenso sind Entschädigungs- und Ausgleichsregelungen nicht im Bescheinigungsverfahren zu klären. Auch hier muss ggf. der zivilrechtliche Weg beschritten werden.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die vom Versorgungsunternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist, z. B. weil das Grundstück gar nicht von der Leitung oder in anderer Weise, als vom Versorgungsunternehmen dargestellt, betroffen ist.

Es wird daher gebeten, nur in begründeten Fällen Widerspruch zu erheben.

Heilbad Heiligenstadt, den 17.02.2009

Der Landrat